

ARBEITGEBERLEISTUNGEN

Mehr netto: Freiwilliges Weihnachts- oder Urlaubsgeld in Fahrtkostenzuschuss umwandeln

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern auf freiwilliger Basis ein Weihnachts- oder Urlaubsgeld zahlen, fressen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge davon den größten Teil auf. Die Alternative lautet: Wandeln Sie dieses Weihnachts- oder Urlaubsgeld in einen Fahrtkostenzuschuss um. So sorgen Sie dafür, dass der größte Teil des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes im Portemonnaie Ihrer Mitarbeiter ankommt. Und als Arbeitgeber zahlen Sie geringere Beiträge zur Sozialversicherung. |

Der steuer- und arbeitsrechtliche Hintergrund

Als Arbeitgeber können Sie Arbeitnehmern Fahrtkosten bis zur Höhe der Entfernungspauschale erstatten und pauschal mit 15 Prozent versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG). Voraussetzung ist, dass Sie die Entfernungspauschale zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlen. Maßgebend ist dabei der arbeitsrechtlich geschuldete Arbeitslohn.

Vom Umwandlungsmodell profitieren beide Seiten

Zahlen Sie zum Beispiel das Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld freiwillig, dann gehören Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn. In dieser Situation können Sie Fahrtkostenzuschüsse anstelle des freiwilligen Urlaubs- oder Weihnachtsgelds zahlen und die Lohnsteuer pauschal mit 15 Prozent berechnen. Dieses Modell hat den weiten Vorteil, dass für den pauschal versteuerten Betrag keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

■ Beispiel

Ihr Arbeitnehmer wohnt 20 km von Ihrem Architektur- oder Ingenieurbüro entfernt. Er fährt an 210 Tagen im Jahr dorthin. In der Steuererklärung 2014 könnte er deshalb eine Entfernungspauschale in Höhe von 1.260 Euro (20 km x 0,30 Euro x 210 Tage) als Werbungskosten geltend machen. Sie zahlen ihm freiwillig ein Weihnachtsgeld in Höhe von 2.000 Euro. Dieses teilen Sie wie folgt auf:

- 1.260 Euro als Erstattung der Entfernungspauschale, die Sie pauschal mit 15 Prozent (189 Euro) der Lohnsteuer unterwerfen.
- 740 Euro als Weihnachtsgeld (= normal besteuert Arbeitslohn).

PRAXISHINWEIS | Wandeln Sie als Arbeitgeber das freiwillige Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld in Fahrtkostenzuschüsse um, profitieren beide Seiten.

- Ihren Mitarbeitern bleibt vom Weihnachtsgeld netto viel mehr übrig, als wenn Sie es normal zahlen würden.
- Sie sparen sich Beiträge zur Sozialversicherung. Wenn Sie es mit den Mitarbeitern ganz besonders gut meinen, könnten Sie sogar noch die 15-prozentige Pauschalsteuer übernehmen. Das wäre sozusagen die „Kompensation“ dafür, dass die Mitarbeiter ja keine Fahrtkosten zum Betrieb mehr als Werbungskosten geltend machen könnten.

Modell kommt nur für zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn ...

... freiwillig gezahltes Weihnachtsgeld in Frage

Arbeitnehmer hat viel weniger Abzüge